

SATZUNG

**IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und
Frauensozialarbeit Köln e.V.**



vom 08.11.2021

Präambel

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit als Fachverband im Caritasverband übt in seinen Tätigkeitsfeldern den diakonischen Auftrag der Kirche aus. In der Erfüllung seiner Aufgaben ist IN VIA geleitet von der Botschaft Jesu Christi. So wird für viele Menschen durch das Handeln der ehrenamtlichen, nicht-beruflichen und der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IN VIA Kirche erfahrbar.

Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

IN VIA ist als Verein innerhalb der freien Wohlfahrtspflege anerkannter Träger der Jugendhilfe.

Auf dieser Grundlage gibt sich für

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V.

folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen:

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V.

(2) IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V. ist Mitglied des Verbandes IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V. (Sitz: Freiburg i. Br.) und durch diesen beim Internationalen Verband – ACISJF – Association Catholique Internationale de Services pour la Jeunesse Féminine (Sitz: Fribourg/Schweiz) vertreten und Mitglied in der Commission Regionale Europe (CRE).

(3) IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V. ist ein anerkannter katholischer caritativer Fachverband und somit Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V..

(4) Sitz des Verbandes IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V. ist Köln.

(5) IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V. ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck des Verbandes

- (1) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Jugendberatung
 - Berufshilfe
 - Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung
 - Schulbezogene Jugendsozialarbeit
 - Migrationshilfen
 - Wohnhilfen
 - Bildungsangebote
 - Förderung hauswirtschaftlicher, pflegerischer und sozialer Berufsbildung
 - Internationale Jugendarbeit und Jugendbewegung
 - Au-pair Beratung und Vermittlung
 - Bahnhofsmision
 - Förderung sozialen Engagements und des Ehrenamtes
 - (Europäische) Freiwilligen Dienste
 - Behindertenhilfe
- (2) Durch seine Angebote fördert der Verband insbesondere Mädchen und junge Frauen und übernimmt für sie eine Lobbyfunktion.
- (3) Der Verband verwirklicht seine Zwecke auch durch Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 57 Abs. 3), insbesondere Dienstleistungen, vor allem in Form von Managementleistungen, allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (z.B. Buchhaltung, Datenschutz, Arbeitsschutz, einheitliches Marketing, etc.), vor allem an die IN VIA Köln gGmbH.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Der Verband IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V. hat juristische und natürliche Personen als Mitglieder:

- (1) Juristische Personen können solche Träger von Diensten und Einrichtungen sein, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen und die Mitgliedschaftsbedingungen des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein. Die Aufnahme als Mitglied kann nur erfolgen, wenn über die Tätigkeit im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche eine entsprechende Formulierung in der Satzung bzw. im Gesellschaftervertrag vorliegt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes Anwendung findet.
- (2) Natürliche Personen können sein:

Einzelpersonen, die die Aufgaben im Sinne des erklärten Verbandszweckes fördern wollen und die Mitgliedschaftskriterien des Verbandes IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V. erfüllen.
- (3) Mitglied des Vereins ist der Geistliche Beirat, sofern dieser mit der Übernahme des Amtes einverstanden ist. Er wird durch die Mitgliederversammlung bestellt und abberufen und bedarf zur Ausübung seines Amtes der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln.
- (4) Alle Mitglieder des Verbandes IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V. wirken an der Erfüllung des Auftrages des Verbandes mit.
- (5) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsrat. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (6) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Im Übrigen endet die Mitgliedschaft

- a) bei persönlichen Mitgliedern durch Tod,

bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung des jeweiligen Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsbedingungen gemäß § 3 Ziff. 1 dieser Satzung, wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

- (7) Über die Festsetzung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Verbandes IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V.

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verbandsrat
3. der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates geleitet.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. strategische Ziele des Verbandes festzulegen, ökonomische Rahmendaten zu verabschieden sowie geschäftspolitische Grundsatzentscheidungen des Vorstandes zu initiieren bzw. über geschäftspolitische Grundsätze zu entscheiden;
 3. die Beratung und Beschlussfassung über Grundlinien der Vereinsarbeit entsprechend des Vereinszweckes;
 4. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Verbandsrates, einschließlich der Vorlage eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage;
 5. die Entgegennahme des Berichtes über den durch die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer geprüften und vom Verbandsrat festgestellten Jahresabschluss;
 6. die Entgegennahme eines Berichtes des Vorstandes und der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verbandsrates über die Beteiligung an juristischen Personen (Tochtergesellschaften);

7. die Entscheidung über die Entlastung des Verbandsrates;
 8. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Verbandsrates;
 9. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verbandsrates, der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates;
 10. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Verbandsrat und den Vorstand;
 11. die Verabschiedung einer Beitragsordnung;
 12. die Beschlussfassung über Neugründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung an solchen;
 13. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens zwei Fünftel aller Mitglieder der Mitgliederversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verbandsrates beantragt haben oder
 - b) auf Beschluss des Verbandsrates.
- (6) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verbandsrates, im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates schriftlich (Textform genügt) unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (7) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verbandsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge erst in der Mitgliederversammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, sofern sämtliche Mitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden

sind. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung können außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax oder in sonstiger Textform oder in einem kombinierten Verfahren oder in Video- oder Telefonkonferenz (auch hybrid) gefasst werden.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 **Der Verbandsrat**

- (1) Der Verbandsrat besteht aus 5 – 7 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.
- (2) Eine Abwahl der Mitglieder des Verbandsrates ist während der Amtszeit nur aus wichtigen Gründen möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Mehrheit der Verbandsratsmitglieder gehören der katholischen Kirche an. Die katholischen Mitglieder dürfen an der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (4) Der geistliche Beirat ist beratendes Mitglied des Verbandsrates.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsrates müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Verbandsrates zu erfüllen.
- (6) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teil, es sei denn, der Verbandsrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas Anderes. Die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften des Verbandes kann zu den Sitzungen des Verbandsrates eingeladen werden; eine Einladung soll erfolgen, sofern und soweit dies im Interesse des Verbandes notwendig ist.
- (8) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Verbandsrat für den Rest der Amtszeit ein weiteres Mitglied kooptieren.
- (9) Der Verbandsrat kann jederzeit weitere Personen als beratende Mitglieder für bestimmte Aufgaben und/oder zeitlich befristet berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind. Der Verbandsrat kann ferner einen Ausschuss bilden, der für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung in allen Fragen betreffend die Wahrnehmung der mittelbaren Aufsicht über Tochtergesellschaften (§ 8 Abs. 3 Ziffer 13 und § 11 Abs. 2 Satz 2) zuständig ist. Einem Ausschuss können auch mehrere Zuständigkeiten im vorbenannten Sinne zugeordnet werden.

- (10) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Verbandsrat. Der Verbandsrat soll der Mitgliederversammlung hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (11) Dem Verbandsrat dürfen keine Mitglieder angehören, bei denen die nachfolgenden Kriterien zutreffen:
- a. Mitglieder des Vorstandes des Verbandes oder der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften sein; mit der Berufung in den Vorstand oder die Geschäftsführung scheidet das betreffende Mitglied automatisch aus dem Verbandsrat aus,
 - b. verwandtschaftliche oder entsprechende Beziehungen zu Mitgliedern des Vorstandes des Verbandes oder der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften,
 - c. Mitarbeiter, die beim Verband oder in Tochtergesellschaften, tätig sind,
 - d. Personen, die beim beauftragen Wirtschaftsprüfer und/oder beim beauftragen Steuerberater beschäftigt sind,
 - e. sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerberinnen/Wettbewerbern des Verbandes IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e.V. ausüben.
- (12) Verbandsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Verbandsrates

- (1) Dem Verbandsrat obliegt es
1. über strategische Ziele und geschäftspolitische Grundsatzfragen des Vereins zu beraten;
 2. unter Beachtung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Arbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten;
 3. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern;
 4. Hinweise und Anregungen für die Verbandstätigkeit aufzugreifen und zu geben.
- (2) Der Verbandsrat ist zuständig für die Bestellung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und er entscheidet über den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung der Dienstverträge sowie über die Höhe der Vergütung der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder.
- (3) Weiterhin hat der Verbandsrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis das Recht und die Pflicht,

1. den Vorstand zu unterstützen und die ordnungsgemäße Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes zu überwachen, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risiko-früherkennungs- und Überwachungssystems;
2. über die Bestellung der externen Wirtschaftsprüferin/des externen Wirtschaftsprüfers, der vereidigten Buchprüferin/des vereidigten Buchprüfers bzw. der Steuerberaterin/des Steuerberaters für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über die Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen zu beraten und zu entscheiden;
3. aus seinen Mitgliedern einen Prüfungsausschuss zu bilden, der ihn in wirtschaftlichen Fragen berät und unterstützt und der sich mit
 - a) Fragen der Rechnungslegung,
 - b) der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - c) der Prüfung des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems,
 - d) der erforderlichen Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers bzw. der Steuerberaterin/des Steuerberaters,
 - e) der Erteilung des Prüfauftrages an die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer, die vereidigte Buchprüferin/den vereidigten Buchprüfer bzw. die Steuerberaterin/den Steuerberater
 - f) sowie mit der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte befasst und diesbezüglich Entscheidungen des Verbandsrates vorbereitet;
4. den Bericht über die Tätigkeiten des Vorstandes entgegenzunehmen und fortlaufend über die Tätigkeiten informiert zu werden;
5. das Ergebnis des Jahresabschlusses entgegenzunehmen, zu prüfen, festzustellen und zu entscheiden;
6. der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht einschließlich eines Berichtes über die wirtschaftliche Lage vorzulegen;
7. über den Wirtschaftsplan zu entscheiden, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat;
8. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken auf Vorschlag des Vorstandes zu entscheiden;
9. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über Aufnahme und Vergabe von Krediten auf Vorschlag des Vorstandes zu entscheiden;
10. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über die Übernahme von Bürgschaften auf Vorschlag des Vorstandes zu entscheiden;
11. sofern im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen über Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie Vornahme von Investitionen auf Vorschlag des Vorstandes zu entscheiden, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 € überschritten wird;

12. über Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 20.000,00 € auf Vorschlag des Vorstandes zu entscheiden,
13. über sämtliche Maßnahmen des Vorstandes bei der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften zu entscheiden (Zustimmungsvorbehalt des Verbandsrates), sofern und soweit die Zuständigkeit der jeweiligen Gesellschafterversammlung gesetzlich und/oder gesellschaftsvertraglich (nicht allein aufgrund einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, es sei denn, diese verweist ausdrücklich auch auf den Verbandsrat) vorgesehen ist.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsrates

- (1) Der Verbandsrat wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung/seiner Verhinderung von seiner stellvertretenden Vorsitzenden/seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Textform genügt) unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z.B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Verbandsrates zustimmen.
- (2) Sitzungen des Verbandsrates werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verbandsrates, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter/seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/seine Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter/sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle ihrer Stellvertreterin/seiner Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters/seines Stellvertreters den Ausschlag. In Einzelfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verbandsrates zustimmen.
- (4) Der Verbandsrat kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, sofern sämtliche Mitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind. Beschlussfassungen des Verbandsrates können außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich, per Fax oder in sonstiger Textform oder in einem kombinierten Verfahren oder in Video- oder Telefonkonferenz (auch hybrid) gefasst werden.
- (5) Über die Beschlüsse des Verbandsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10
Der Vorstand des Verbandes

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei beruflichen Mitgliedern.
- (2) Die beruflichen Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Verbandsrat.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt zur Regelung der Tätigkeit des Vorstandes eine Geschäftsordnung, die durch den Verbandsrat vorgeschlagen werden soll. Der Vorstand ist an die jeweils gültige Fassung gebunden.

§ 11
Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Kirchlichen Vorgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates.
- (2) Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung der Verbandsrat oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat die Zuständigkeiten / Zustimmungsvorbehalte der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates zu beachten, insbesondere auch bei der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in Tochtergesellschaften.
- (3) Insbesondere obliegen ihm:
 1. die Verbandsgeschäftsführung und die Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB gemäß § 12 der Satzung;
 2. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes sowie die Umsetzung des Leitbildes;
 3. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 4. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das vergangene Geschäftsjahr. Der Vorstand beauftragt die vom Verbandsrat bestellte Jahresabschlussprüferin/den vom Verbandsrat bestellten Jahresabschlussprüfer;
 5. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplans an den Verbandsrat, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan sowie des geprüften Jahresabschlusses;
 6. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Verbandsrat und die Mitgliederversammlung – bzw. in Eil- und Notfällen – an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des

Verbandsrates bzw. ihre Stellvertreterin/seine Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter/seinen Stellvertreter.

- (4) Der Vorstand ist zur Errichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden angemessenen Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems verpflichtet.
- (5) Der Vorstand trägt gemeinsam mit dem geistlichen Beirat Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
- (7) Der Vorstand stellt dem Verbandsrat, seinem Prüfungsausschuss und eventuell weiteren von ihm gebildeten Ausschüssen rechtzeitig alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (8) Der Vorstand hat den Verbandsrat über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist bei sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verbandsrat den geprüften Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den Lagebericht und den geprüften Bericht zu juristischen Personen, an denen der Verband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist, mit Prüfbericht spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 12

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 13

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Mitgliederversammlung, des Verbandsrates und des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.

§ 14

Kirchenaufsichtsrechtliche Regelung

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018, Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln. Ausgenommen hiervon sind Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen.
- (4) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Verein lässt sich von einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. eine Ausfertigung des Prüfberichtes. Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

Der Verein informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung. Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder sowie zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

§ 16

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Verbandes an IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Jugendsozialarbeit für Mädchen und Frauen – möglichst im Erzbistum Köln – zu verwenden hat.


§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzungsänderung tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Köln, den 23.11.2021

Für den Vorstand:



Marianne Wolf
Vorständin



Andrea Redding
Vorstandssprecherin